

**Bericht über die
Gewinnermittlung
nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024**

**Landesnetzwerk Migrantenorganisation
Sachsen-Anhalt e.V.**

**Forsterstraße 42
06112 Halle (Saale)**

R|N|P

Rauschenbach · Neumann · Partner

STEUERBERATERSOZIENTÄT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	4
2.1 Rechtliche Verhältnisse	4
2.2 Steuerliche Verhältnisse	5
3. Bescheinigung	6
4. Erläuterungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	7
5. Anlagen	16
Anlage 1: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	
Anlage 2: Entwicklung des Anlagevermögens 2024	
Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand des

LAMSA e.V., Halle (Saale)

- nachfolgend auch kurz "Auftraggeber" oder "Verein" genannt -

beauftragte uns, die steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 aus den uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 22. Mai 2025 bis zum 3. Juli 2025 in unseren Geschäftsräumen in Halle (Saale) durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit der vollständigen von uns erstellten steuerlichen Gewinnermittlung erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften in der Fassung vom November 2023 maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Bei der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Steuerrechts.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung sowie die Bestimmungen der Satzung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Auskünfte erteilte Herr Mamad Mohamad.

Die einzelnen Posten der steuerlichen Gewinnermittlung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Aufzeichnungen, Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse**2.1 Rechtliche Verhältnisse**

Verein: LAMSA e.V.

Rechtsform: Verein

Sitz: Halle (Saale)

Anschrift: Forsterstraße 42, 06112 Halle (Saale)

Gründung am: 22. März 2014

Satzung: Es gilt die Satzung in der Fassung vom 11. November 2017.

Satzungszweck:

- Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der Hilfe für Flüchtlinge

Vereinsregister: Die Eintragungen erfolgen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Registergerichts-Nr: VR3874.

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Vorstand: Elena Herrmann (Vorsitzende)
Aram Badr (Stellvertreter)

Vertretungsberechtigung: Herr Mamad Mohamad

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Halle (Saale)

Steuernummer: 110/142/00721

Gewerbsteuer: Der Verein unterliegt mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 AO) der Gewerbsteuerpflicht.

Körperschaftsteuer: Der Verein unterliegt mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 AO) der Körperschaftsteuerpflicht.

Umsatzsteuer: Der Verein unterliegt mit seinem Zweckbetrieb sowie dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Umsatzsteuerpflicht. Für das Kalenderjahr 2024 unterliegt der Verein der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG.

3. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die steuerliche Gewinnermittlung für den Verein **LAMSA e.V.** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen sowie die uns erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Die Aufzeichnungen sowie die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Halle (Saale), den 3. Juli 2025



R | N | P

Rauschenbach · Neumann · Partner
Steuerberatersozietät



R | N | P

Rauschenbach · Neumann · Partner
Steuerberatersozietät

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
4. Erläuterungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
Software entgeltlich erworben	19.163,00	19.582,00
	<u>19.163,00</u>	<u>19.582,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Betriebsausstattung	15,00	15,00
	<u>15,00</u>	<u>15,00</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände		
1. Sonstige Vermögensgegenstände		
Kautionen	29.740,10	14.740,10
Sonstige Vermögensgegenstände Laufzeit bis 1 Jahr	15.000,00	0,00
Durchlaufende Posten	1.760,88	4.630,63
Paypal	156,19	0,00
	<u>46.657,17</u>	<u>19.370,73</u>

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
II. Kasse, Bank		
Bank für Sozialwirtschaft Kto. Nr. 1522000	296.182,54	697.961,45
Bank für Sozialwirtschaft Kto. Nr. 20144981	203.980,42	100.437,66
Volksbank Halle Kto.Nr. 1109855	69.733,39	92.647,88
Bank für Sozialwirtschaft Kto. Nr. 1522001	2.439,87	10.480,58
Kasse	921,32	980,36
	<u>573.257,54</u>	<u>902.507,93</u>
Summe Aktiva		
	Vorjahr:	Euro 639.092,71
		Euro 941.475,66

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Gewinnrücklagen		
1. Freie Gewinnrücklagen		
Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	941.475,66	695.706,70
	<u>941.475,66</u>	<u>695.706,70</u>
II. Jahresergebnis		
JAHRESERGEBNIS	-303.171,40	245.768,96
	<u>-303.171,40</u>	<u>245.768,96</u>
B. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	788,45	0,00
	<u>788,45</u>	<u>0,00</u>
Summe Passiva		
	Vorjahr: Euro	Euro 639.092,71
		Euro 941.475,66

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge		
Mitgliedsbeiträge bis 300€	1.425,00 <u>1.425,00</u>	1.325,00 <u>1.325,00</u>
2. Zuschüsse		
Bund	2.930.358,23	2.355.934,93
Land Sachsen-Anhalt	2.194.639,37	5.531.927,76
Stiftungen, Kirchen o.ä.	306.543,94	476.112,09
Kommunen / Stadt	58.000,00	55.889,32
Landeszentrale für politische Bildung	50.638,19	47.602,63
Bundesagentur für Arbeit / Jobcenter	33.836,11	65.269,75
	<u>5.574.015,84</u>	<u>8.532.736,48</u>
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen		
Abschreibungen Anlagevermögen	5.131,40 <u>5.131,40</u>	5.000,00 <u>5.000,00</u>

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
2. Personalkosten		
Gehälter	2.167.901,71	2.367.974,52
Gesetzliche Sozialaufwendungen	1.255.857,91	1.308.515,78
Abgeführte Lohnsteuer	356.764,05	380.909,72
Berufsgenossenschaft	12.178,90	9.370,26
Lohnfortzahlung Krankenkassen	-6.798,60	-29.758,71
	<u>3.785.903,97</u>	<u>4.037.011,57</u>
3. Reisekosten		
Reisekosten Mitarbeiter	39.822,28	50.975,17
Reisekosten Ehrenamt/Honorare	14.840,03	11.085,96
	<u>54.662,31</u>	<u>62.061,13</u>
4. Raumkosten		
Miete und NK Dessau und Magdeburg	64.645,50	54.371,01
Miete und NK Halle, Wilhelm Külz Str.	21.840,31	28.631,36
Miete und NK Halle, Gr.Ulrichstr./BB4	9.758,70	11.710,44
Miete und NK Halle, Bernburger Str.	0,00	-554,60
	<u>96.244,51</u>	<u>94.158,21</u>

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
5. Übrige Ausgaben		
Zahlungen an Letztempfänger	763.457,50	3.018.061,40
Rückzahlung Fördermittel	458.741,73	317.628,24
Honorare	120.646,78	116.406,93
Projektbezogene Kosten	105.886,40	143.669,91
Sonstige Kosten	105.383,22	23.904,26
Aufwandsentschädigung Ehrenamt	71.303,50	67.546,20
Miete HAL Augustastraße 1	54.883,09	59.144,26
Rechts- und Beratungskosten	43.939,69	49.882,74
Miete Fosterstraße	35.513,73	0,00
Werbekosten / ÖA	33.518,68	54.789,64
EDV-Dienstleistungen	28.218,91	32.857,87
Bürobedarf	21.161,60	25.664,02
Designarbeiten (KSK)	20.641,10	53.012,33
Kfz-Kosten	20.572,47	15.969,17
Versicherungen / Beiträge / Gebühren	20.572,19	17.751,49
Geringwertige Wirtschaftsgüter	19.343,85	58.536,03
Seminare / Weiterbildung Mitarbeiter	15.000,94	19.473,55
Telefon	12.201,11	12.733,94
Miete Landsberger Straße	6.001,11	4.743,87
Porto	5.058,93	5.612,15
Zinsen Rückzahlungen	4.275,44	532,74
Fachliteratur / Bücher	2.741,19	2.546,07
Abgaben Künstlersozialkasse	2.521,10	1.558,34
BFD-Teilnehmer	0,00	210,25
Rückzahlung Letztempfänger/Weiterleitung	-23.734,13	480,40
	<u>1.947.850,13</u>	<u>4.102.715,80</u>
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		
	Euro	-314.351,48
	Vorjahr:	Euro 233.114,77

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
1. Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden		
Geldzuwendungen mit Zuwendungsbestätigung	3.267,71	12.342,60
	<u>3.267,71</u>	<u>12.342,60</u>
2. Nicht abziehbare Ausgaben		
Gezahlte/hingegebene Spenden		
Gezahlte Spenden / Zuwendungen	375,00	4.174,87
Hingegebene Sachspenden/-zuwendungen	0,00	315,00
	<u>375,00</u>	<u>4.489,87</u>
II. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)		
1. Nicht abziehbare Ausgaben		
Abgezogene Kapitalertragsteuer	-8,17	156,78
	<u>-8,17</u>	<u>156,78</u>
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		
	Vorjahr:	Euro
		Euro
		2.900,88
		7.695,95

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Miet- und Pachterträge		
Einnahmen Vermietung langfristig	6.824,79	0,00
	<u>6.824,79</u>	<u>0,00</u>
Zins- und Kurserträge		
Zinserträge	148,61	594,44
	<u>148,61</u>	<u>594,44</u>
II. Ausgaben		
1. Ausgaben/Werbungskosten		
Sonstige Ausgaben		
Mieten Untervermietung	3.454,20	0,00
	<u>3.454,20</u>	<u>0,00</u>
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	Euro	3.519,20
	Vorjahr: Euro	594,44

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
I. Sonstige Zweckbetriebe (Umsatzsteuerfrei)		
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		
Einnahmen § 19 UStG	<u>4.760,00</u>	<u>4.363,80</u>
	<u>4.760,00</u>	<u>4.363,80</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	Euro 4.760,00	Euro 4.363,80
	Vorjahr: Euro	
E. JAHRESERGEBNIS		
JAHRESERGEBNIS	<u>-303.171,40</u>	<u>245.768,96</u>
	<u>-303.171,40</u>	<u>245.768,96</u>

5. Anlagen

LAMSA e.V.
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	1.425,00	1.325,00
2. Zuschüsse	5.574.015,84	8.532.736,48
	<u>5.575.440,84</u>	<u>8.534.061,48</u>
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	5.131,40	5.000,00
2. Personalkosten	3.785.903,97	4.037.011,57
3. Reisekosten	54.662,31	62.061,13
4. Raumkosten	96.244,51	94.158,21
5. Übrige Ausgaben	1.947.850,13	4.102.715,80
	<u>5.889.792,32</u>	<u>8.300.946,71</u>
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>314.351,48-</u>	<u>233.114,77</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
1. Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden	3.267,71	12.342,60
2. Nicht abziehbare Ausgaben		
Gezahlte/hingegebene Spenden	375,00	4.489,87
	<u>2.892,71</u>	<u>7.852,73</u>
II. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)		
Nicht abziehbare Ausgaben	8,17-	156,78
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u>2.900,88</u>	<u>7.695,95</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Miet- und Pachterträge	6.824,79	0,00
Zins- und Kurserträge	148,61	594,44
	<u>6.973,40</u>	<u>594,44</u>
Übertrag	<u>304.477,20-</u>	<u>241.405,16</u>

LAMSA e.V.
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	304.477,20-	241.405,16
II. Ausgaben		
Ausgaben/Werbungskosten		
Sonstige Ausgaben	3.454,20	0,00
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u>3.519,20</u>	<u>594,44</u>
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
Sonstige Zweckbetriebe (Umsatzsteuerfrei)		
Einnahmen aus Umsatzerlösen	4.760,00	4.363,80
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe umsatzsteuerfrei	<u>4.760,00</u>	<u>4.363,80</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	<u>4.760,00</u>	<u>4.363,80</u>
E. JAHRESERGEBNIS	<u>303.171,40-</u>	<u>245.768,96</u>



LAMSA e.V.

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Konto	AHK	Buchwert	Zugang+	Abschreibung	Buchwert
	31.12.2024	01.01.2024	Abgang -	Zuschreibung	31.12.2024
			Umbuchung+	Umbuchung -	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
EDV-Software	29.712,22	19.582,00	4.712,40	5.131,40	19.163,00
Betriebsausstattung	16.183,45	15,00			15,00
Summe Konto	45.895,67	19.597,00	4.712,40	5.131,40	19.178,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: November 2023

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG n.F.). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36,37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.